

# Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

X. Jahrgang

Daressalam, 4. Oktober 1909

No. 42.

**Inhalt:** Verordnung betr. die Müllabfuhr im Stadtbezirk Daressalam. — Bekanntmachung betr. Rinderpest am Baumangolf. — Bekanntmachung betr. die Pest in Zanzibar. — Bekanntmachung betr. Ankauf von Baumwolle durch das K. W. K. — Bekanntmachung betr. Erlassung der Trägergebühr für Postpakete nach Moschi. Bekanntmachung betr. Eröffnung einer Reichstelegraphenanstalt in Bulob. Bekanntmachung betr. Transport von Vieh. — Verdingung. — Bekanntmachung betr. Lieferung von Futtermitteln.

## Verordnung.

betreffend: „Die Müllabfuhr im Stadtbezirk Daressalam.“

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes vom 25. Juli 1909 (R. G. Bl. S. 812) in Verbindung mit § 5 der Reichskanzlerverordnung vom 27. September 1903 über das Verordnungsrecht der Schutzbehörden (Kol. Bl. S. 509.) wird für den Stadtbezirk Daressalam folgendes verordnet.

### § 1.

Die Abfuhr von Kehrreht, Müll und Abfällen aller Art ausser von Bau-schutt und Packmaterial erfolgt im Stadtbezirk Daressalam durch die Stadtverwaltung und zwar in jeder Woche mindestens zweimal.

### § 2.

Als Stadtbezirk im Sinne dieser Verordnung gilt das Gebiet, welches durch den Hafen, die Johannes-Winterfeld- und Gerezanistrasse eingeschlossen wird.

### § 3.

Die gemäss § 1 zur Abfuhr bestimmten Gegenstände sind in geschlossenen Behältern (gedeckte Müllgruben, geschlossenen Kisten oder ähnlichen Behältnissen) bis zur Abfuhr aufzubewahren.

### § 4.

Die Stadtverwaltung steht es frei, einzelne Häuser unbeschadet der Vorschrift des § 3 von der tatsächlichen Müllabfuhr auszuschliessen. In diesem Fall sind die in § 1 zur Abfuhr bestimmten Gegenstände mindestens zweimal wöchentlich fortzuschaffen. Das Abladen darf innerhalb des Stadtbezirks aber nur an den städtischen Müllabladestellen oder an den sonst ausdrücklich zu diesem Zweck freigegebenen Orten erfolgen.

### § 5.

Bauseit und Packmaterial darf innerhalb des Stadtbezirks nur an den durch eine Tafel öffentlich gemacht oder in ortsüblicher Weise benannt gegebenen Orten abgeladen werden.

### § 6.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu zwanzig Rupie im Nichtertragsfalls mit Haft bis zu einer Woche geahndet. Strafbar im Sinne dieser Verordnung sind die Haushaltungsvorstände oder die Hausverwalter, falls solche nicht vorhanden, die Wohnungsinhaber, Eingeborene oder ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige werden nach Massgabe der Reichskanzlerverordnung vom 22. April 1896 bestraft.

### § 7.

Als Entgelt für die Besorgung der Abfuhr erhält die Stadtverwaltung von jedem Hauseigentümer vierteljährlich eine im voraus zahlbare Gebühr, welche fünf vom Hundert, jährlich 2 vom Hundert der veranlagten Häuser- oder Hüttenrent beträgt.

### § 8.

Diese Verordnung tritt am 15. November in Kraft. Daressalam, den 29. Oktober 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner

J. No. 14809

## Bekanntmachung.

In einigen Plätzen am Baumangolf, Bezirk Muanza ist eine rinderpestverdächtige Seuche aufgetreten.

Das Bezirksamt hat über die befallenen und bedrohten Gebiete die Sperrung für den Verkehr mit Haustieren verhängt und die Anfuhr von Häuten und Fellen verboten.

Daressalam, den 27. Oktober 1909

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner

J. No. 18 63.

## Bekanntmachung.

Gegen Zanzibar wird die gesundheitspolizeiliche Kontrolle gemäß Bekanntmachung vom 8. Mai 1901 wegen Pest angeordnet.

Daressalam, 2. November 1909

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner

JW. 18490 V

## Bekanntmachung.

Das Kolonialwirtschaftliche Komitee zu Berlin hält die für das Jahr 1909 in dem Amtlichen Anzeiger Nr. 24 vom 14. November 1908 veröffentlichten Garantien für das Jahr 1910 aufrecht:

- entweder jedes Quantum im Schutzgebiet produzierter Baumwolle in Deutschland ohne Anrechnung einer Kommission bestmöglichst zu verkaufen und den Erlös unter Abzug der für Seefracht, Seeverversicherung, Landungsspesen, Eisenbahnfracht und kleine Spesen entstehenden Kosten den betreffenden Verladern zu überweisen.
- oder jedes Quantum Baumwolle frei Küste Ostafrika zum Preise von 40 Pfennigen für 1 Pfd. entkernter Baumwolle in einer der ägyptischen „fully good fair“ gleichwertigen oder sie übertreffenden Qualität und 30 Pfennigen für 1 Pfund entkernter Baumwolle in einer der ägyptischen „fully good fair“ nicht gleichkommenden Qualität abzunehmen.

Alle diesbezüglichen Verhandlungen sind mit der Vertretung des Kolonial Wirtschaftlichen Komitee in Darassalam zu führen.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner

J. Nr. 18026.

### Bekanntmachung.

Die ausser dem Paketporto zur Erhebung gelangende Trägergebühr für die Beförderung von Postpaketen zwischen dem westlichen Endpunkte der Usambarabahn (zur Zeit Buiko) und Moschi, die bisher 50 Heller für jedes angefangene oder volle kg betrug, ist vom 1. Oktober ab auf 25 Heller ermässigt worden.

Die Trägergebühr wird in Moschi eingezogen.

Darassalam, den 1. November 1909

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner

J. No. 17 78.

### Bekanntmachung.

In Buiko ist am 1. Oktober eine auch für den internationalen Verkehr geöffnete Reichs-Telegraphenanstalt eingerichtet worden.

Telegramme nach Buiko kosten 15 Heller das Wort, mindestens 150 Heller.

Die Gebühren für Ferngespräche bis zur Dauer von 3 Minuten betragen im Verkehr von Buiko

a) mit Amani, Wugiri, Wilhelmstal, Kogewe, Mombo und Mkumbura..... 1 Rp;

b) mit Moschi, Aruscha, Muhesa, Tanga, Pangani, Sadani, Bagamojo und Dare-salam..... 2 Rp.

In Buiko ist ferner am 21. Oktober ein Ortsfern-sprechnetz mit 2 Hauptanschlüssen und einem Nebenanschluss in Betrieb genommen worden.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner

J. No. 18100

### Bekanntmachung.

Die Verordnung betreffend den Transport von Rindvieh und Pferden vom 27. 2. 09. J. No. 3065 (Amtl. Anzeiger 6.09) tritt gemäss ihres § 7 für die Bezirke Tanga und Wilhelmstal am 1. Dezember 1909 in der Massgabe in Kraft, dass als Viehtreibwege zu gelten haben:

a) soweit diese Bezirke zu Schutz distrikten erklärt worden sind, die durch Bekanntmachung vom 25. Oktober 1909 J. No. 16238 V. Amtl. Anzeiger 11.09 frei gegebenen Wege;

b) ausserhalb dieser Schutzdistrikte aller anderen Wege.

Darassalam, den 3. November 1909

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner

J. Nr. 18618

## Verdingung.

Die Lieferung des Bedarfs an Papier und sonstigen Bureaumaterialien der Zentralverwaltung und der sämtlichen übrigen Dienststellen des Kaiserlichen Gouvernements soll für das Wirtschaftsjahr 1910 (1. April 1910 bis 31. März 1911) vergeben werden. Die Lieferung ist in 6 Lose eingeteilt.

Angebote sind verschlossen und mit der Aufschrift „Lieferung von Bureaumaterialien für 1910“ bis zum 11. Januar 1910 dem Zentralbureau des Kaiserlichen Gouvernements einzureichen. Die Eröffnung erfolgt am folgenden Tage 10 Uhr Vormittags. Zuschlagsfrist 8 Tage

Lieferungsbedingungen und die Nachweisungen des Bedarfs sind für 2 Rp. das Stück beim Zentralbureau erhältlich und liegen daselbst während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Darassalam, den 30. Oktober 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner

J. No. 18370, Z. B.

### Bekanntmachung.

Die Lieferung des Bedarfs an Futtermitteln für die Reit- und Zugtiere des Gouvernements und der Schutztruppen in Darassalam soll für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni 1910 vergeben werden.

Der Monatsbedarf beträgt ungefähr

800	Pfund	Ndengo
1000	„	Mais
1400	„	Mtama

Die Lieferung hat nach Bedarf dreimal monatlich frei Stelle Darassalam zu erfolgen.

Angebote nebst Proben sind verschlossen mit der Aufschrift „Lieferung von Futtermitteln“ bis zum 9. Dezember 1909 Vormittags 9 Uhr der Intendantur der Schutztruppe einzusenden, in deren Geschäftszimmer die Eröffnung der Angebote zu dem obengangesetzten Zeitpunkt erfolgt.

Zuschlagsfrist 8 Tage

Lieferungsbedingungen sind für 75 Heller für das Stück bei der Kassenverwaltung der Schutztruppe erhältlich und liegen während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Darassalam, 20. Oktober 1909

Intendantur der Schutztruppe  
Dr. Bothé

Jr. Nr. 18100, XI